



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 17. Mai 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0338/22**

BEZUG **ATLAS-Teilnehmerinfo 0264/21 vom 29. Dezember 2021**

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0338 – 338/2022** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr:

TARIC/EZT: Überwachung von Einfuhren mit fluorierten Treibhausgasen

Zur Anwendung der seit 01.01.2022 neu strukturierten Einfuhrkontrollmaßnahme für fluorierte Treibhausgase (F-Gase) wird ergänzend zur ATLAS-Teilnehmerinfo 0264/21 vom 29. Dezember 2021 auf Folgendes hingewiesen:

Bei der TARIC-Maßnahmeart 724 („Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen“) wurden die bereits bestehenden Bedingungen erweitert, so dass seit 01.01.2022 zusätzliche Angaben bei der Zollabfertigung erforderlich sind.

Die EU-Kommission (Generaldirektion TAXUD) hat dazu neue TARIC-Unterlagencodierungen für die Anmeldung von Erklärungen, u.a. zu Artikel 15 F-Gase-VO zur Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen und zur Meldepflicht für Unternehmen nach Artikel 19 F-Gase-VO, eingeführt. Im Weiteren wurden bereits bestehende Codierungen (Y926, Y950, Y951) textlich angepasst.

Abhängig von der Einfuhrware und den bei der Einfuhr einzuhaltenden Bedingungen, sind in der Zollanmeldung bis zu fünf Unterlagencodierungen anzumelden.

Für die Anmeldung in den IT-VerfahrenATLAS stehen dazu seit dem 01.01.2022 die nachfolgenden Codierungen zur Verfügung:

1. Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im Zusammenhang mit der Herstellung (Artikel 7 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung
Y955	Andere Waren als die den Einfuhrverboten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegenden	<p>Die angemeldeten Waren sind nicht von den emissionsbezogenen Verboten nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 betroffen.</p> <p>oder</p> <p>Die angemeldeten Waren sind von dem emissionsbezogenen Verbot betroffen, die Einfuhr erfolgt jedoch im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verbots.</p> <p>Dies bedeutet, dass der Einführer nachgewiesen hat, dass Trifluormethan, das bei der Herstellung des angemeldeten Erzeugnisses erzeugt wurde, unter Einsatz</p>

		der besten verfügbaren Techniken zerstört oder für spätere Verwendungen rückgewonnen wurde.
--	--	---

2. Beschränkungen des Inverkehrbringens (Artikel 11 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung
Y986	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Anwendung der Ausnahmeregelung für Militärausrüstung oder nach der Ökodesign-Richtlinie.
Y926	Andere Waren als die den Einfuhrverboten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegenden	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die F-Gase-Bestimmungen. oder Die angemeldeten Waren fallen unter die F-Gase-Bestimmungen, fallen aber nicht unter Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

3. Kennzeichnung (Artikel 12 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung
Y053	Nicht unter die Kennzeichnungsanforderungen für fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 fallende Waren	Die angemeldeten Waren müssen nicht gemäß den genannten Bestimmungen gekennzeichnet werden.

Y054	Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gekennzeichnete Waren	Die angemeldeten Waren sind wie vorgeschrieben gekennzeichnet.
------	--	--

4. Vorbefüllung von Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (Artikel 14 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung
C057	Abschrift der Konformitätserklärung – Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	Vorlage der erforderlichen Konformitätserklärung (Option A)
C079	Abschrift der Konformitätserklärung – Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	Vorlage der erforderlichen Konformitätserklärung (Option B)
C082	Abschrift der Konformitätserklärung – Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	Vorlage der erforderlichen Konformitätserklärung (Option C)
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 100 Tonnen CO ₂ -Äquivalent an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von der Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ausgenommen sind	Ausnahme von der Konformitätserklärung, weil das Unternehmen den angegebenen Schwellenwert unterschreitet. (Die Codierung wird auch für die HFKW-Quoten verwendet.)
Y950	Andere Waren als mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte Einrichtungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Die angemeldeten Einrichtungen sind nicht mit HFKW vorbefüllt. Diese Codierung wird insbesondere dann verwendet, wenn keine spezifischen TARIC-Codes für mit HFKW

		vorbefüllte Einrichtungen vorliegen.
--	--	--------------------------------------

5. Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (Artikel 15 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung
Y125	Einfuhren gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen	Die Einfuhr erfolgt im Rahmen der zugewiesenen HFKW-Quote.
Y951	Ausnahmen von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Befreiung von der HFKW-Quote mit Anwendung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 15 Absatz 2 a – f.
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 100 Tonnen CO ₂ -Äquivalent an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von der Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ausgenommen sind	Befreiung von der HFKW-Quote, weil das Unternehmen den angegebenen Schwellenwert unterschreitet (Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1).
Y956	Andere Waren als die den Bestimmungen über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegenden	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die HFKW-Quotenanforderungen.

6. Berichterstattung/Meldepflicht (Artikel 19 F-Gase-VO)

Codierung	Text	Erläuterung

Y123	Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission geänderten Fassung angemeldete Unternehmen	Das Unternehmen ist wie vorgeschrieben angemeldet.
Y124	Unternehmen, die jährlich eine geringere Menge an fluorierten Treibhausgasen einführen als die in Artikel 19 Absatz 1 für Massenguteinführen und in Artikel 19 Absatz 4 für Einführen von Erzeugnissen und Einrichtungen genannte Menge und daher nicht der Meldepflicht gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission geänderten Fassung unterliegen	Befreiung von der Meldepflicht, weil das Unternehmen eine bestimmte Tätigkeitsschwelle unterschreitet.
Y976	Andere Waren als die der Meldepflicht gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1191/2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission geänderten Fassung unterliegenden	Die angemeldeten Waren unterliegen nicht der Meldepflicht.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.